

## Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

### **Einführung einer „elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte“ [COM (2016) 823] und [COM (2016) 824]**

#### **Forderungen der Bundesingenieurkammer:**

- Keine Einführung des „Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“
- Kein Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten | Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes
- Kein Aufbau von Parallelstrukturen | Bürokratismus vermeiden

---

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingenieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedskammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure<sup>1</sup>, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingenieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedskammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingenieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

[www.bingk.de](http://www.bingk.de)

---

<sup>1</sup> Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „Dienstleistungspaket“ vorgestellt. Teil dieses Vorhabenpakets sind die Vorschläge für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte [COM (2016) 823 final] sowie eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die .... Elektronische Europäische Dienstleistungskarte [COM (2016) 824 final].

### **Maßnahme:**

Ziel ist die Steigerung der Mobilität durch den Abbau administrativer und regulatorischer Hürden bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung durch die Einführung eines vereinfachten elektronischen Verfahrens unter Einbindung/Nutzung des bereits existierenden IMI-Systems.

Die Maßnahme soll es Anbietern von Dienstleistungen ermöglichen, sich nicht mit den administrativen Formalitäten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zielland auseinandersetzen zu müssen. Eine Behörde im Heimatland soll stattdessen die erforderlichen Informationen des Dienstleisters prüfen/bewerten und an das Land, in dem die Leistung erbracht werden soll, übermitteln. Der Dienstleistungserbringer muss sich daher lediglich mit nur einem einzigen Ansprechpartner aus seinem Heimatland (und damit in seiner eigenen Sprache) auseinandersetzen.

Die Maßnahme ist freiwillig, d.h. der Dienstleistungsanbieter ist nicht zur Beantragung der Karte verpflichtet. Elemente der Karte sollen die Identität des Antragstellers, Nachweise zur Niederlassung, Hinweise zur Reputation des Dienstleisters sowie Versicherungsnachweise (über ein Zertifikat) sein.

Der Aufnahmemitgliedstaat behält formal die Befugnis zu prüfen, ob die jeweiligen inländischen (regulatorischen) Anforderungen erfüllt sind. Nur dieser soll innerhalb einer vorgegebenen - eng bemessenen Frist - entscheiden können, ob der Antragsteller in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen anbieten darf. Die Karte soll daher die bestehenden regulatorischen Anforderungen sowie etwaige sonstige Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigen.

### **Verfahren im Einzelnen:**

Der von der EU-Kommission im Rahmen des sog. Dienstleistungspaketes vorgelegte Richtlinienvorschlag beschreibt den rechtlichen und operativen Rahmen für die Dienstleistungskarte (u.a. Anwendungsbereich und rechtliche Wirkungen), während deren Einführung und begleitende Verfahrensregeln in dem gleichfalls vorgelegten Verordnungsvorschlag geregelt werden.

Die Dienstleistungskarte soll zunächst für ausgewählte Dienstleistungsbereiche (Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, tlw. Rechtsberatung), den Bausektor (einschließlich einzelner Handwerksfelder) sowie weitere in Deutschland nicht speziell reglementierte Branchen (z.B. Reisebüros) gelten. Die Ausstellung der Karte und die Kommunikation zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland sollen elektronisch über eine mit dem IMI verbundene Plattform erfolgen. Die Antragstellung erfolgt dabei über ein festgelegtes Standardformular (mit der Möglichkeit der automatischen Übersetzung).

Für die Umsetzung der Maßnahme soll in jedem Mitgliedstaat jeweils eine koordinierende Behörde beauftragt oder eingerichtet werden.

Der Antrag auf Erteilung der Dienstleistungskarte soll bei der Koordinierungsstelle im Herkunftsland gestellt werden. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet diesen an die Koordinierungsstelle im Aufnahmeland weiter.

Die Stelle im Aufnahmeland prüft den Antrag innerhalb vorgegebener Fristen. Hierbei hat sie auch zu berücksichtigen, ob bestehende Anforderungen bereits durch gleichwertige Anforderungen im Herkunftsland des Dienstleisters erfüllt werden.

Bei den Antragsverfahren wird unterschieden, ob die grenzüberschreitende Dienstleistung nur vorübergehend im Aufnahmeland erbracht werden soll oder (mittels einer Niederlassung) auf Dauer angelegt ist.

- Im Fall der vorübergehenden Dienstleistung wird die Karte durch die Koordinierungsstelle des Herkunftslandes (automatisch) erteilt, wenn die Koordinierungsstelle des Aufnahmelandes nicht innerhalb von maximal 4 Wochen ab Zuleitung des Antrags widerspricht.
- Bei der dauerhaften Niederlassung hat das Aufnahmeland maximal 6 Wochen Zeit, um festzustellen, welche Genehmigungserfordernisse gelten und den Antragsteller ggf. zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern. Nach Erhalt dieser Nachweise hat das Aufnahmeland eine Woche Zeit zur Prüfung der Unterlagen.

Reagiert das Aufnahmeland nicht innerhalb der genannten Fristen, gilt die Dienstleistungskarte entsprechend des Antrags als erteilt (Genehmigungsfiktion). Ein nachträglicher Entzug der unbefristet erteilten Karte aufgrund von Umständen, die bereits bei Antragstellung hätten geprüft werden können, soll nicht möglich sein.

Die EU-Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um u.a. die Prüffristen verändern zu können.

### **Einschätzung/rechtliche Würdigung:**

Der Vorschlag der Einführung einer Dienstleistungskarte ist in dieser Form abzulehnen. Die Maßnahme ist weder notwendig noch geeignet, die Mobilität zu steigern. Darüber hinaus verstößt sie gegen das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 des EU-Vertrages und birgt massive Gefahren für bestehende nationale Sozialstandards und den Schutz der Verbraucher in Europa:

- Drohende Umgehungsgefahr gerechtfertigter und bewährter nationaler Anforderungen | Einführung des“ Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“

Durch die genannten Genehmigungsfiktionen birgt das Vorhaben der Dienstleistungskarte die Gefahr der Einführung des „Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“. Insbesondere die der koordinierenden Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten kurzen Prüf- bzw. Reaktionsfristen von unter Umständen nur einer Woche in Bezug auf den Antrag einer Dienstleistungskarte zur Niederlassung ist – gerade in Kombination mit der Genehmigungsfiktion – inakzeptabel. Es besteht damit die Gefahr, dass nationale Anforderungen (auch soziale Standards, etc.) quasi durch die Hintertür unterlaufen/ausgehöhlt werden. Dies kann im Hinblick auf die Sicherheit der Bürger und den Schutz der Verbraucher katastrophale Folgen haben.

- Aufbau weiterer Bürokratie

Durch die Einführung der Dienstleistungskarte würde nicht Bürokratie abgebaut, sondern zusätzlich geschaffen werden. Die Karte würde nur dann tatsächlich Bürokratie verringern, wenn die inländische Behörde bei der Ausstellung final darüber befinden könnte, dass der Antragsteller im Aufnahmeland ohne weitere Prüfung des Empfängerstaates seine Dienste anbieten dürfte. Dies soll jedoch nicht der Fall sein, was zwar zu begrüßen ist, den Sinn und Zweck der Einführung der Karte jedoch konterkariert. Die Dienstleistungskarte ist daher nicht erforderlich und insofern unverhältnismäßig.

Auch die zukünftig vorgesehenen Berichtspflichten über das Binnenmarktinformationssystem im Hinblick auf Ausgang der Prüfung und Entscheidung des Aufnahmestaates steigern den bürokratischen Aufwand. Auch stehen die engen Fristen einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls entgegen und wirken sich unter Umständen damit gegen den Antragsteller aus.

- Gefahr für den Schutz der Daten/ Fehlverwendung der Daten

Die genannten Berichtspflichten dienen zwar u.U. einer größeren Transparenz, sind aber auch geeignet, den „gläsernen Dienstleister“ zu erschaffen, da alle Aktivitäten des Einzelnen europaweit dokumentiert werden. Es ist zudem auch nicht klar, was perspektivisch mit den von der EU-Kommission erhobenen Daten passieren soll und welche Schlüsse aus dieser Datensammlung - zu Recht oder zu Unrecht - gezogen werden.

- Eingriff in nationale Organisationsstrukturen

Die in dem Vorschlag enthaltene Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine zentrale Koordinierungsstelle für die Dienstleistungskarte einzurichten, erfordert erhebliche Anpassungen in den Verwaltungs- und Organisationsstrukturen der Mitgliedstaaten. Insbesondere für Deutschland mit seinen föderalen Strukturen ist diese Vorgabe quasi nicht umsetzbar. Für den Gesetzesvollzug einschließlich der Erteilung von Genehmigungen sind die Länder oder deren mittelbare Landesverwaltungen zuständig (z.B. Kammern).

**Fazit:**

Die von der EU-Kommission gesetzten Ziele können mit der Dienstleistungskarte nicht erreicht werden. Das Vorliegen der Erfüllung der Anforderungskriterien, zum Beispiel an die Bauvorlageberechtigung, muss auch weiterhin durch die jeweils zuständige Stelle im Aufnahmeland zu prüfen sein. Darüber hinaus geht die Intention der EU-Kommission, die Schwierigkeiten für Diensterbringer bei der Antragstellung infolge von Sprachbarrieren durch die Verortung der zuständigen Behörde im Herkunftsland zu überwinden, fehl. Auf eine Sprachbarriere stößt der Antragsteller i.d.R. bei der Antragstelle im Aufnahmeland nicht oder kaum. Die Barrieren ergeben sich vorrangig aus dem fehlenden sprachlichen Verständnis der technischen Anforderungen in dem jeweiligen sicherheitsrelevanten Bereich oder im Dialog mit den jeweiligen Auftraggebern. So muss ein ausländischer Bauingenieur, der in Deutschland Dienstleistungen anbieten möchte, auch trotz einer Dienstleistungskarte, die Anforderungen der gültigen Landesbauordnung(en) et al. verstehen und - vor allem - anwenden können.

Auch wird durch die vorgestellte Maßnahme das Verfahren des Einheitlichen Ansprechpartners konterkariert; zudem erschließt sich einem nicht die Abgrenzung zum Konstrukt des Europäischen Berufsausweises nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie.

17.02.2017 (RA Falenski)